

Sitzungsvorlage

Nr. 3.2-175/2025/1

Gremium	Termin	Behandlung	TOP
Hauptausschuss	05.05.2025	nicht öffentlich	
Stadtrat	21.05.2025	öffentlich	

Betreff: Beschluss zum Antrag des Tierschutzvereins Frankenberg/Sa. e.V. auf Kostenfreistellung bei FFW-Einsätzen zur Tierrettung bei Tieren in unverschuldeten Notlagen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Ablehnung des Antrages des Tierschutzvereins Frankenberg/Sa. e.V. auf Kostenfreistellung bei FFW-Einsätzen zur Tierrettung bei Tieren in unverschuldeten Notlagen

Sachverhalt:

Am 17.12.2024 stellte der Tierschutzverein Frankenberg/Sa. e.V. einen ersten Antrag auf Kostenfreistellung bei FFW-Einsätzen aufgrund der Änderung der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Frankenberg/Sa.

Im Hauptausschuss am 10.03.2025 sollte über den Antrag beraten werden. Der Tierschutzverein Frankenberg/Sa. e. V. legte in der Sitzung einen neuen Antrag vor, mit der bitte um Beschlussfassung.

Nach wie vor hält das SG Technische Dienste an der Ablehnung einer allgemeinen Kostenfreistellung fest.

In Sachsen ist die technische Hilfeleistung der Feuerwehren, einschließlich der Tierrettung, grundsätzlich unentgeltlich. Diese Regelung ist im § 69 Sächsisches Gesetz über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) festgelegt.

§ 2 Abs. 2 SächsBRKG besagt, Technische Hilfe ist die Hilfeleistung für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle unter Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr. Öffentlicher Notstand ist ein Ereignis, bei dem gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder bedeutende Sachwerte oder in erheblichem Maß für die Umwelt drohen, die nicht allein durch polizeiliche Maßnahmen beseitigt oder verhindert werden können.

Gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 3 SächsBRKG kann die Gemeinde durch Satzung (Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Frankenberg/Sa.) bestimmen, dass zum Ersatz der Kosten die durch einen Einsatz außerhalb der Brandbekämpfung entstehen derjenige verpflichtet ist, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

Die Verantwortlichkeit der Kosten von Tierrettungseinsätzen, wenn es sich nicht um Notrettung handelt, liegt somit grundsätzlich beim Tierhalter. Katzen beispielsweise gelten als zahme Haustiere und sind über die reguläre private Haftpflichtversicherung mitversichert.

Beispiel für eine kostenfreie Tierrettung und eine kostenpflichtige Tierrettung:

Ein Hund entläuft und ist eine Gefahr für die Menschen = Einsatz der Feuerwehr ist kostenfrei

Ein Hund entläuft und sein Herrschen schafft es nicht allein ihn einzufangen, von dem Hund geht aber keine Gefahr aus = Einsatz der Feuerwehr ist kostenpflichtig

Für Tiere, welche keinen Besitzer (Eichhörnchen, Schwäne, etc.) haben, kann auch keine Gebühr verlangt werden.

Zu den Ausführungen des Tierschutzvereins Frankenberg/Sa. e.V.

Dem Tierschutzverein Frankenberg/Sa. e.V. wurde zu keinem Zeitpunkt die Aufgabe übertragen, den Besitzern den Anspruch des Kostenersatzes der Stadt mitzuteilen. Jedoch sollte man dem Mitmenschen gegenüber so fair sein, wenn man einen Feuerwehreinsatz empfiehlt auch auf eventuell entstehende Kosten hinzuweisen.

Jeder Besitzer eines Tieres kann zu jedem Zeitpunkt selbst entscheiden, sein Tier eigenständig zu retten zum Beispiel unter Hinzuziehung einer Hubbühne.

In den letzten drei Jahren (2022-2024) gab es 10 Einsätze bezüglich einer Tierrettung.

Berechnungen der Kosten:

Einsatzzeit: 45 Minuten

2 Kameraden 49,50€

Drehleiter 508,95€

Gesamtkosten : 558,45€

bei 5 Einsätzen im Jahr = 2792,25€

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 05.05.2025 darüber beraten und empfiehlt dem Stadtrat einstimmig die Beschlussfassung.

Bürgermeister

Amtsleiter

Anlage:

Antrag auf Kostenfreistellung bei FFW-Einsätzen zur Tierrettung in unverschuldeten Notlagen